

# Schweizerische Filmgesetzgebung : VIII. Kanton Thurgau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gung und Gewissen, ein Unfrei-werden im Wichtigsten. Es ist die Eigenart der Massenseele, dass in ihr das persönliche, selbständige Urteilen und Wollen hinter instinkthafem Sich-treiben-lassen zurücktritt. Seelisch wie körperlich in die Masse eingepfercht, muss der Einzelne seine Aufmerksamkeit auf das lenken, worauf die Aufmerksamkeit der Masse hin gerissen wird. So lernt er zu denken, wie „man“ denkt, zu werten, wie „man“ wertet, gesinnt zu sein, wie „man“ gesinnt ist, für gut und wahr zu halten, was „man“ für gut und wahr hält bzw. was die Dresseure der Massenseele, ja nach dem Nutzen der Stunde, anerkannt und geglaubt sehen wollen. Am Ende gibt's dann Menschen, deren Gewissen auf Kommando rechts- und linksum macht und die „Weltanschauung auf Kommando“ übernehmen. Die Fähigkeit zu wirklich grossem, aktivem Erleben ist gerade den Grundwerten des Lebens gegenüber erledigt.

Man verstehe das recht. Es wäre ein unwahres „schwarz-in-schwarz-malen“, wollten wir für solche, gewiss nicht seltene Dinge schlechtweg den Film zum Sündenbock machen. Es gab ja solche Dinge auch vor der Zeit modernen Filmbetriebes. Wohl aber mag die Gefahr der Verjahrmartung und Vermassung der Menschenseele durch süchtigen, verkehrten Filmgenuss daran erinnern, wie wichtig es für die Gesundheit der Menschenseelen ist, dass nicht die Verrücktheit des modernen Lebensrhythmus, sondern die im Film möglichen Segensmächte durch Filmdarbietung und durch Filmerziehung entbunden werden.

## Schweizerische Filmgesetzgebung

### VIII. Kanton Thurgau.

**1. Allgemeines.** Es bestehen im Kanton Thurgau in 8 (von 204) Gemeinden 13 Kinotheater mit einem Sitzplatzangebot von 3537 Plätzen. Die Kinodichte ist: 10,654 Einwohner pro Kinotheater.

Die **Gesetzgebung** ist in diesem Kanton sehr dürftig. Sie umfasst nur einen „Beschluss des Regierungsrates betreffend den Betrieb von Kinematographentheatern“ vom 4. März 1922, welcher sich seinerseits stützt auf: Das Markt- und Hausiergesetz“, vom 3. Oktober 1898, und das „Feuerpolizeigesetz“, vom 24. Januar 1886.

„Kinematographenbesitzer oder -Leiter bedürfen, sofern es sich nicht um einen ständigen Betrieb handelt, eines kantonalen Gewerbe-patentes“, Art. 1. Art. 2 handelt von den bau-, feuer- und sicherheits-polizeilichen Voraussetzungen.

„Lokale, die für einen **ständigen** Betrieb bestimmt sind, können von den Gemeinderäten schärferen Bestimmungen unterstellt werden.“ Art. 2.

**2. Zensurbestimmungen:** „Alle unsittlichen, anstössigen, verrohen-den oder die Religion herabwürdigenden Darstellungen sind verboten; dasselbe gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).“ Art. 3.

**3. Zensurpraxis:** „Sämtliche Films und Reklamen etc. unterliegen vor ihrer Darstellung einer durch den Gemeinderat anzuordnenden

Kontrolle. Diese Behörde kann zur Beurteilung der Filme eine Spezialkommission von Sachverständigen, Vertretern der Schulbehörden, der Lehrerschaft usw. beiziehen. Im Rekursfall wird das Polizeidepartement über die Zulässigkeit beanstandeter Films entscheiden." Art. 4. „Ist ein Film schon in einem anderen Kanton bewilligt worden, so kann auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden." Art. 5.

4. **Jugendschutz**: „Der Besuch von Kino-Vorstellungen durch **schulpflichtige** Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteherschaft zu genehmigen ist." Art. 7.

## **Der Schweizerfilm im Zeichen des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft**

Dass das mit so grosser innerer Anteilnahme gefeierte Jubiläum der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Film, diesem wichtigen kulturellen und nationalen Faktor nicht unbemerkt vorübergehen würde, war eine Selbstverständlichkeit.

Zunächst nahm sich die **Schweizerische Wochenschau** thematisch wiederholt, direkt oder indirekt, des Jubiläums an. Der Redaktor und sein Stab haben sich — allerdings mit wechselndem Glück — bemüht, seit Monaten unsere einheimische Aktualitätensschau mehr in den Dienst der vaterländischen Propaganda zu stellen. So wurden in einer Nummer im Zusammenhang die historischen Stätten am Vierwaldstättersee gezeigt. Über die filmtechnischen Qualitäten gerade dieses Streifens ist nur ein Lob. Einige Bilder waren von besonders eindrücklicher Schönheit und zeugen für das hohe Können unserer Kameraleute. So z. B. gewisse Aufnahmen vom föhnaufgewühlten See usw. Die Form aber, unter der der Streifen lief, das geistige Kleid, hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt, die nicht von der Hand zu weisen sind. Vor allem hat die Art, wie symbolische Bilder, marschierende römische Legionäre, ein Habicht usw., verwertet wurden, zum Teil eine eher negative Beurteilung gefunden.

Eine weitere Nummer wollte die „Christliche Schweiz“ zeigen. Eine löbliche, aber nicht leichte Aufgabe. Auch hier ist von der photographischen, rein filmtechnischen Seite kaum etwas einzuwenden, wenn auch die Aufnahmen sicher nicht zu den allerbesten gehören. Aber geistig ist diese Reportage geradezu arm. Es ist doch wohl kaum erlaubt, die „Christliche Schweiz“ in einer kontrastreichen Schwarz-weisszeichnung so zu zeigen, dass sich die protestantische Frömmigkeit in einer Hausandacht im Familienkreis, mit Bibellesung und besinnlichem Gebet erschöpft, während als Zeugen katholischer Religiosität ausschliesslich Bilder von Fronleichnamsprozessionen mit flatternden Fahnen und kostümierten Grenadieren gezeigt werden. Wir fragen uns ehrlich, wer wohl einer solchen, allzu vereinfachten Sicht von der „Christlichen Schweiz“